



Satzung der Stadt Brakel

über eine

Veränderungssperre

für das Plangebiet des

Bebauungsplanes Nr. 17 "Ergänzungsbereich im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt" in der Kernstadt Brakel

vom 27.03.2009

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 "Ergänzungsbereich im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt" in der Kernstadt Brakel eine Veränderungssperre erlassen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Kernstadt von Brakel nördlich des Bahndamms und umfasst die Bebauungszeile westlich der „Warburger Straße“ (nach Norden gehend) bis einschließlich des nördlich abschließenden Verbrauchermarktes sowie östlich der „Warburger Straße“ (gleichfalls nach Norden gehend) bis einschließlich des dort nördlich abschließenden Verbrauchermarktes. Er ist Teil der **Gemarkung Brakel** und umfasst in der **Flur 20** die Flurstücke 125, 141, 142, 140, 139, 174, 230 tlw., 246, 250 tlw., 143, 145, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 229, 228, 91, 92, 93, 216, 215, 232, 231, 5, 233, 4, 235, 234, 236, 227, 237, 223, 218, 217, 209, 206, 207, 208, 221, 220, 1 tlw. und 238, in der **Flur 23** die Flurstücke 316 tlw., 307, 335, 285, 286, 288, 287, 294, 295, 289, 290, 291, 293, 326, 236, 343, 237, 342, 300 tlw., 38 tlw. und 39 tlw. sowie in der **Flur 21** die Flurstücke 355, 356, 321, 354, 335 tlw., 291, 334, 139, 352, 35, 351, 325, 326, 328, 327, 141, 267, 142, 268, 347, 346, 134, 345, 348, 349 tlw., 358 tlw., 357 tlw., 360 tlw., 359, 9 tlw., 350, 275 tlw., 341, 342, 343, 243 tlw., 368, 202 tlw., 201 tlw., 110, 112 tlw., 319, 320, 129, 98, 297 und 124.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Grundkarte durch eine gestrichelte Umgrenzung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Satzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Diese tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 17 "Ergänzungsbereich im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt" in der Kernstadt Brakel rechtsverbindlich wird. Die Satzung tritt jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Brakel, den 27.03.2009

(Spieker)
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung

